

Ehrenordnung

der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Vorstandsbeschluss vom 25. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Ehrenring der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
2. Ehrenmedaille der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
3. Ehrennadel der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
4. Ehrenurkunde der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

1. Ehrenring der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Das höchste Ehrenzeichen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist der 1999 gestiftete Ehrenring. Die Ehrung wird nur an Personen verliehen, die den Wirtschaftssektor im Kammerbezirk durch ihr persönliches Wirken nachhaltig geprägt, wegweisend zukunftsfähig aufgestellt oder durch ihr ehrenamtliches, außerordentliches handwerkspolitisches Engagement auf landes-, bundes- oder internationales Renommee erlangt haben. Ausgezeichnet werden können Handwerker und Nichthandwerker.

Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und trägt den Namen der zu ehrenden Persönlichkeit, das Verleihungsdatum und die Inschrift „Ehrenring der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main“.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet die Verdienste des zu Ehrenden und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Urkunde und Ring richten sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft das Präsidium gemeinsam mit dem Vorstand und dem Hauptgeschäftsführer.

Anträge auf Verleihung des Ehrenrings müssen schriftlich eingereicht werden:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Kommunikation und Marketing
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main

2. Ehrenmedaille der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Mit der Ehrenmedaille der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main werden Mitglieder der Vollversammlung ausgezeichnet, die sich besondere Verdienste um das Handwerk erworben haben. Hierzu zählen beispielsweise langjährige, überdurchschnittliche und erfolgreiche Tätigkeiten in den Handwerksorganisationen, besondere Erfolge in der Ausbildung, im Prüfungs- und Sachverständigenwesen, hervorragende Qualitätsarbeit, herausragendes Engagement für die Allgemein- und Handwerkspolitik oder herausragendes Engagement in Bereichen der handwerklichen Interessenvertretung. Träger der Ehrenmedaille sollten mindestens drei Wahlperioden Mitglied der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main gewesen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Medaille aber auch an Nichthandwerker vergeben werden.

Das zweithöchste Ehrenzeichen ist aus Gold gefertigt und trägt den Namen der zu ehrenden Persönlichkeit, das Verleihungsdatum und die Inschrift „Ehrenmedaille der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main“.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet die Verdienste des zu Ehrenden und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Urkunde und Medaille richten sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft das Präsidium gemeinsam mit dem Vorstand und dem Hauptgeschäftsführer.

Anträge auf Verleihung der Ehrenmedaille müssen schriftlich eingereicht werden:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Kommunikation und Marketing
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main

3. Ehrennadel der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Mit der Ehrennadel der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main werden Persönlichkeiten – Handwerker und Nichthandwerker – ausgezeichnet, die sich um besondere Verdienste um das Handwerk erworben haben.

Hierzu zählen beispielsweise langjährige und erfolgreiche Tätigkeiten in den Handwerksorganisationen, besondere Erfolge in der Ausbildung, im Prüfungs- und Sachverständigenwesen, hervorragende Qualitätsarbeit oder herausragendes Engagement für die Allgemein- und Handwerkspolitik sowie die handwerkliche Interessenvertretung.

3.1. Bronzene Ehrennadel mit Urkunde

Die bronzene Ehrennadel erhält, wer **mindestens 10 Jahre**

- in einem Gesellen- oder Meisterprüfungsausschuss
- als Vorstandsmitglied in Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Handwerksfachverbänden
- oder für den Wirtschaftszweig Handwerk in herausragender Weise

tätig war.

Die Auszeichnung wird bei Ausscheiden aus dem Amt verliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie zu einem anderen Zeitpunkt verliehen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Ehrenamtsträger der Handwerksorganisationen im Kammerbezirk und die Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaften und der Innungen.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet die Verdienste des zu Ehrenden und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Über die Verleihung entscheidet der Präsident beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Kommunikation und Marketing
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main

3.2. Silberne Ehrennadel mit Urkunde

Die silberne Ehrennadel erhält, wer **mindestens 15 Jahre**

- in einem Gesellen- oder Meisterprüfungsausschuss
- als Vorstandsmitglied in Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Handwerksfachverbänden
- oder für den Wirtschaftszweig Handwerk in herausragender Weise

tätig war.

Die Auszeichnung wird bei Ausscheiden aus dem Amt verliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie zu einem anderen Zeitpunkt verliehen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Ehrenamtsträger der Handwerksorganisationen im Kammerbezirk sowie die Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaften und der Innungen.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet die Verdienste des zu Ehrenden und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Über die Verleihung entscheidet der Präsident beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Kommunikation und Marketing
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main

3.3. Goldene Ehrennadel mit Urkunde

Die goldene Ehrennadel erhält, wer **mindestens 20 Jahre**

- in einem Gesellen- oder Meisterprüfungsausschuss
- als Vorstandsmitglied in Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Handwerksfachverbänden
- oder für den Wirtschaftszweig Handwerk in herausragender Weise

tätig war.

Die Auszeichnung wird bei Ausscheiden aus dem Amt verliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie zu einem anderen Zeitpunkt verliehen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Ehrenamtsträger der Handwerksorganisationen im Kammerbezirk sowie die Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaften und der Innungen.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet die Verdienste des zu Ehrenden und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Über die Verleihung entscheidet der Präsident beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Kommunikation und Marketing
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main

4. Ehrenurkunde der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

4.1. Betriebsjubiläen

Ehrenurkunden für Betriebsjubiläen werden durch die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ausgestellt, wenn das Unternehmen 25, 50, 75, 100 und um je 25 Jahre länger besteht.

Bei Jubiläen ab 100 Jahre überreicht die Urkunde ein Mitglied des Vorstandes der Handwerkskammer oder der zuständige Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet das Datum des Jubiläums, die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer.

Zuständig für die Verwaltung der Betriebsjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).

4.2. Ehrung von Altmeistern

4.2.1. Altmeister-Titel (Bronzene Ehrenurkunde)

Der Altmeister-Titel und die entsprechende Ehrenurkunde, auch „bronzene Ehrenurkunde“, werden auf Antrag durch die Handwerkskammer an selbstständige Handwerker und angestellte Meister verliehen:

Empfangsberechtigt sind Meister, die

- mindestens ein 25-jähriges Meisterjubiläum nachweisen können:

Der Tag der Meisterprüfung muss sich mindestens zum 25. Mal wiederholen;

oder

- eine mindestens 25-jährige persönlich selbstständige Tätigkeit im Handwerk vorweisen können. Die Meisterprüfung oder die Ausbildungsberechtigung muss vorliegen.

Der Meister muss seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Verleihung im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main haben.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet das Datum des Jubiläums, die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Zuständig für die Verwaltung der Arbeitsjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).

4.2.2. Altmeister-Titel (Silberne Ehrenurkunde)

Der Altmeister-Titel und die entsprechende Ehrenurkunde, auch „silberne Ehrenurkunde“, werden grundsätzlich auf Antrag durch die Handwerkskammer an selbstständige Handwerker und angestellte Meister verliehen:

Empfangsberechtigt sind Meister, die

- mindestens ein 40-jähriges Meisterjubiläum nachweisen können:

Der Tag der Meisterprüfung muss sich mindestens zum 40. Mal wiederholen;

oder

- eine mindestens 40-jährige persönlich selbstständige Tätigkeit im Handwerk vorweisen können. Die Meisterprüfung oder die Ausbildungsberechtigung muss vorliegen.

Der Meister muss seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Verleihung im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main haben.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet das Datum des Jubiläums, die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Zuständig für die Verwaltung der Arbeitsjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).

4.2.3. Goldener Meisterbrief

Ehrenurkunden mit dem Titel „Goldener Meisterbrief“ können von der Handwerkskammer auf Antrag für jeden Meister, der im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer wohnt, aus Anlass eines 50-jährigen Meisterjubiläums der Goldene Meisterbrief ausgestellt werden.

Der Goldene Meisterbrief kann sowohl an Betriebsinhaber, ehemalige Betriebsinhaber oder angestellte Meister verliehen werden. Der Meister muss seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Verleihung im Kammerbezirk haben.

In der Regel werden Arbeitsjubiläen ab 50 Jahren von einem Mitglied des Vorstands der Handwerkskammer überreicht.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet das Datum des Jubiläums und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Zuständig für die Verwaltung der Arbeitsjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).

4.2.4. Diamantener Meisterbrief

Ehrenurkunden mit dem Titel „Diamantener Meisterbrief“ können von der Handwerkskammer auf Antrag für jeden Meister, der im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer wohnt, aus Anlass eines 60-jährigen Meisterjubiläums der Diamantene Meisterbrief ausgestellt werden.

Der Diamantene Meisterbrief kann sowohl an Betriebsinhaber, ehemalige Betriebsinhaber oder angestellte Meister verliehen werden. Der Meister muss seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Verleihung im Kammerbezirk haben.

In der Regel werden Arbeitsjubiläen ab 60 Jahren von einem Mitglied des Vorstands der Handwerkskammer überreicht.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet das Datum des Jubiläums und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Zuständig für die Verwaltung der Arbeitsjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).

4.3 Arbeitsjubiläen

- 4.3.1. Ehrenurkunden werden auf Antrag des Betriebsinhabers oder einer Handwerksorganisation oder einen eigenen Antrag durch die Handwerkskammer ausgestellt, wenn die Arbeitnehmer 25, 40, 50 oder 60 Jahre ununterbrochen in dem gleichen Handwerksbetrieb oder in Geschäftsstellen der Organisation des Handwerks tätig waren.
- 4.3.2. Ehrenurkunden werden durch die Handwerkskammer auf Antrag auch ausgestellt, wenn Arbeitnehmer mindestens eine 50-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Handwerk nachweisen, auch wenn sie in verschiedenen Handwerksbetrieben ausgeübt wurde.
- 4.3.3. Ehrenurkunden für Arbeitnehmer im Handwerk können von der Handwerkskammer auf Antrag bei mindestens 10-jähriger ununterbrochener ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied einer Handwerksorganisation im Kammerbezirk, sowie als Mitglied eines Prüfungs- oder anderen Ausschusses in Organen oder Prüfungsausschüssen von Innungen, Kreishandwerkerschaften oder der Handwerkskammer ausgestellt werden.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet das Arbeitsjubiläum und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Zuständig für die Verwaltung der Arbeitsjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).

5. Hinweise:

- Ein rechtlicher Anspruch gemäß Abschnitte 1 bis 4 zur Ehrung des Vorgeschlagenen auf Verleihung besteht nicht.
- Die Ehrung kann widerrufen werden, wenn der Geehrte die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder ohne deren gerichtliche Aberkennung Handlungen begangen hat, die das Ansehen des Handwerks verletzen.
- Fragen zu Abschnitt 1 bis 3 beantwortet die Stabsstelle Kommunikation und Marketing der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.
- Fragen zu Abschnitt 4 beantwortet das Innungswesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.